

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 10 (1892)

Heft: 95

Anhang: Handelsvertrag, Schweiz und Italien

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

vom 20. April 1892.

Handelsvertrag
Schweiz und Italien

HANDELSVERTRAG

Seine Majestät der König von Italien,

ZWISCHEN DER

in gleicher Weise von dem Königreich beauftragt, die Handelsverträge zwischen den beiden Völker verbindend, eingerichtet und aufzustellen, und in der Absicht, die Handelsverbindungen zwischen den beiden Völkern zu vertiefen und auszudehnen, haben beschlossen, Feste Verträge einzuschließen, und zu diesem Unterstande einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

SCHWEIZ UND ITALIEN

Artikel 1. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 2. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 3. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 4. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 5. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 6. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 7. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 8. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 9. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 10. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 11. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 12. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 13. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 14. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 15. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 16. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 17. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 18. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 19. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 20. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 21. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 22. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 23. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 24. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 25. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 26. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 27. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 28. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 29. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 30. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 31. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 32. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 33. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 34. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 35. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 36. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 37. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 38. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 39. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 40. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 41. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 42. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 43. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 44. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

Artikel 45. Der Vertrag wird am 20. April 1892

in den folgenden Artikeln festgestellt.

BERN

Buchdruckerei Jent & Reinert

1892

Handelsvertrag

Schweiz und Italien.

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

zwischen der

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Völker verbinden, enger zu schliessen, und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern und auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Vertrag einzugehen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DER BUNDES RATH DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:

Herrn Bundesrat Dr. Numa Droz, Chef des eidgenössischen Departements des Auswärtigen;

Herrn alt Bundesrat Bernhard Hammer, Nationalrath;

Herrn Conrad Cramer-Frey, Nationalrath;

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON ITALIEN:

Herrn Giacomo Malvano, Grossoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Staatsrath, Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Nicola Miraglia, Grossoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Generaldirektor für Ackerbau im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

Herrn Bonaldo Stringher, Kommandeur des Ordens der Italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, General-Inspektor im Finanzministerium;

Herrn Antonio Monzilli, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Direktor für Handel im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

welche, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form fundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Theile sichern sich gegenseitig für die direkte oder indirekte Einfuhr von Gegenständen italienischer Herkunft in die Schweiz und von Gegenständen schweizerischer Herkunft in Italien die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif A zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif B zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Artikel 2.

Die Ausfuhrzölle sind in beiden Staaten durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife C und D festgesetzt.

Weder im einen, noch im andern der beiden Staaten sollen irgendwelche Zollgebühren für die Durchfuhr von Waaren erhoben werden.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Länder herstammenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Abgaben oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten.

Artikel 4.

Wenn der eine der hohen vertragschliessenden Theile es als nothwendig erachten sollte, auf einem Artikel einheimischer Produktion oder Fabrikation, welcher in den dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarifen enthalten ist, eine neue Accisenabgabe oder Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe zu erheben, so kann der gleiche fremdländische Theile beim Eintritt sofort mit einer gleichen Abgabe oder Zuschlagstaxe belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder der Herabsetzung der oben erwähnten Abgaben und Steuern sollen die Zuschlagstaxen ebenfalls aufgehoben oder im gleichen Verhältniss herabgesetzt werden.

Die bei der Ausfuhr italienischer oder schweizerischer Produkte gewährten Rückzölle (drawbacks) sollen die innern Accisenabgaben oder Verbrauchssteuern, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder den zur Herstellung derselben verwendeten Stoffen lasten, nicht übersteigen.

Artikel 5.

Die Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der vertragschliessenden Theile bilden oder bilden werden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die genannte Einfuhr-Zuschlagstaxe soll zurückerstattet werden, wenn der von dieser Taxe betroffene Gegenstand nicht zur Fabrikation eines monopolirten Artikels verwendet wurde.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 6.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andre vorkommendenfalls dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrollverfahren unterliegen und nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Artikel 7.

Jeder der beiden hohen vertragschliessenden Theile verpflichtet sich, dem andern in Bezug auf die Zölle jede Vergünstigung einzuräumen, welche er einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft noch zugestehen könnte, und zwar von Rechts wegen und auf eben denselben Zeitpunkt, auf welchen die Vergünstigung für jene dritte Macht in Kraft tritt.

Im Weitern verpflichten sie sich, gegen einander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andre Nation Anwendung finden.

Endlich verpflichten sie sich, die Einfuhr oder Ausfuhr von Getreide, Vieh oder sonstigen Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch zu hemmen, ausgenommen Vieh und sonstige Thiere bei gehörig konstatiertem Auftreten einer Viehseuche. Sollte jedoch einer der kontrahirenden Staaten sich gegenüber irgend einer andern Macht im Kriegszustande befinden, oder sich genötigt sehen, seine Armee auf den Kriegssuss zu setzen, so soll derselbe an diese Bestimmung nicht gebunden sein.

Artikel 8.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen den betreffenden Grenzgebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche die vertragschliessenden Theile im gemeinsamen Einverständniß feststellen werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr für Vieh, welches aus dem einen Gebiete ins andre auf Märkte, zur Ueberwinterung und auf Alpweiden getrieben wird, zugestanden werden.

Artikel 9.

Die beiden vertragschliessenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzügen der beide Staaten verbindenden Strassen Grenzbureaux zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstrassen.

Die zu diesem Zwecke nothwendigen Abfertigungsformalitäten sollen zur Vermeidung von Verzögerungen beiderseits möglichst vereinfacht werden.

Artikel 10.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs ist man übereingekommen, dass die folgenden Erzeugnisse von Besitzungen, welche innerhalb eines auf beiden Seiten der Grenze sich ausdehnenden Umkreises von je 10 Kilometern liegen, gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein sollen:

Getreide in Garben oder in Aehren;
Heu, Stroh und Grünfutter;
frische Früchte, mit Einschluss der frischen Weintrauben;
frische Gemüse;

Ebenso sind zollfrei: Dünger, Schlamm aus Sumpfen, vegetabilischer Dünger, Weinhefe und Weinräber, Rückstand von Oelkuchen, thierisches Blut, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, alles Gegenstände, welche zur Bebauung der betreffenden Besitzungen dienen, mit Vorbehalt der Kontrolirung und der Befugniss zur Unterdrückung im Falle von Defraudationen.

Die Eigenthümer oder Bauhauer von solchen im Gebiete des andern Staates gelegenen Landgütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums die gleichen Vorteile geniessen, wie die am Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, dass sie sich den administrativen oder polizeilichen Bestimmungen unterziehen, welche für die Landesangehörigen gelten.

Zum Zwecke der Erleichterung des in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzverkehrs sollen in gegenseitigem Einverständniß der beiden Regierungen spezielle Verfugungen getroffen werden.

Artikel 11.

Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche Italien aufzufordern für nützlich erachtet, wird die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für rohe Baumwollgewebe, welche aus der Schweiz in Italien zum Bedrucken eingeführt und in bedrucktem Zustande wieder zurückgeführt werden.

Gegen Verpflichtung der Rückfuhr innerhalb einer Frist von 6 Monaten wird gegenseitig die zeitweilig zollfreie Einfuhr und Ausfuhr zugestanden:

1) für die zur Reparatur bestimmten Gegenstände, namentlich für Taschenuhren, Maschinen, Maschinenteile, Dampfkessel und Kesseltheile, sowie für Theile von Schiffen, Barken etc.

2) für signierte Säcke und Fässer, für Körbe und ähnliche Behältnisse, welche aus dem Gebiete des andern Theils leer eingefüllt werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder welche gefüllt ausgeführt, und leer wieder eingeführt werden.

Im Bedürfnissfalle wird die obige Frist auf 12 Monate ausgedehnt.

Artikel 12.

Die beiden vertragschliessenden Theile werden sich über ein polizeiliches Schiffahrtsreglement für den Lugarner- und Langensee, sowie auch über die Massregeln verständigen, welche zur Sicherung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unglücksfälle, wie Ueberschwemmungen, Sturm etc., weggetriebenen Holze zu treffen sind.

Artikel 13.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen hierfür, wenn sie, mit oder ohne Muster, im ausschliesslichen Interesse ihres Geschäfts reisen oder ihre Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, im andern Lande keiner weiten Steuer oder Abgabe unterworfen werden. Sie haben indessen in keinem Falle Anspruch auf Begünstigungen irgend einer Art, welche die Angehörigen dieses Landes nicht geniessen.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handelsreisenden in der Schweiz und die schweizerischen Handelsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, inbegriffen Taschenuhren, welche als Muster dienen und von Reisenden schweizerischer Handlungshäuser in Italien, oder von Reisenden italienischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder abermaligen Verbringung in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen in gemeinsamem Einverständniß zu regeln.

Artikel 14.

Die hohen vertragschliessenden Theile sind übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen betreffend die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Vertrages, welche nicht zur gemeinsamen

Zufriedenheit auf dem direkten Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen.

Artikel 15.

Die hohen vertragschliessenden Theile erklären, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemässheit der dem einen oder andern der beiden Staaten eigenen Gesetzgebung konstituiert und konzessionirt sind, gegenseitig die Befugniss einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der andern Macht, unter der alleinigen Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen (inbegriffen Finanzgesetze) dieser Staaten und Besitzungen richten.

Man ist einverstanden, dass vorstehende Bestimmung sowohl auf die vor der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrages, als auf die in der Folgezeit konstituierten und konzessionirten Gesellschaften und Genossenschaften (associations) Anwendung findet.

Artikel 16.

Der schweizerische Bundesrat und die königlich italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu fördern und auszudehnen, verpflichten sich, die Erstellung von Verkehrstrassen, welche zur Verbindung der beiden Länder bestimmt sind, nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere, beiderseits, solchen Unternehmungen alle möglichen Erleichterungen zu sichern, welche zum Zwecke haben, mittelst Fortbewegung durch Dampfkraft, quer durch die schweizerischen Alpen, die Bahnnetze im Norden und Süden dieses Gebirges mit einander in direkte Verbindung zu setzen.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen und spätestens am 1. Juli 1892 in Kraft treten. Er bleibt vollziehbar bis 31. Dezember 1903. Jeder der beiden hohen kontrahirenden Theile behält sich jedoch das Recht vor, die Wirksamkeit derselben, durch vorausgehende Kündigung auf 12 Monate, am 1. Januar 1898 aufzuhören zu lassen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so bleibt der gegenwärtige Vertrag bis zum 31. Dezember 1903 und über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile ihn gekündet haben wird.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Zürich, in doppelter Ausfertigung, am neunzehnten April ein tausend achthundert zwei und neunzig (1892).

(gez.) Droz. (gez.) Malvano.

(gez.) Hammer. (gez.) Miraglia.

(gez.) C. Cramer-Frey. (gez.) Stringher.

L. S. (gez.) Monzilli. (gez.) Monzilli.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltarifs vom 10. April 1891, c. den in den Verträgen mit Deutschland und Österreich-Ungarn vom 10. Dezember 1891 vereinbarten Konventionalzoll, a. den alten Zoll. War letzterer im alten Vertrag mit Italien gebunden, so steht nach dem Zollsatz der Buchstabe J.

Die mit einem * bezeichneten Positionen sind unverändert aus den in den oben erwähnten Verträgen mit Deutschland und Österreich-Ungarn enthaltenen Tarifen herübergenommen.

Nummer des schweiz. Tarifs Benennung der Gegenstände Zölle Fr. c. per 100 kg.

1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur z. Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schleimpe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierfleischen; Klauen; Knochen; Gekräüt, Asche u. Schlacken von Edelmetallen; etc. *	frei
aus 2	Traubentrester (Träber); Weinhefe, flüssige (g. —, 20, a. frei).	—. 20
aus 3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Johanniskroß; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung*.	frei

Nummer des schweiz. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle Fr. c. per 100 kg.	Nummer des schweiz. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle Fr. c. per 100 kg.
	Rohstoffe, vegetabilische u. animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kat. V (landwirtschaftliche Erzeugnisse) oder Nr. 244 fallen:		224	Butter, frisch * (g. 8. —, c. 7. —, a. 7. —)	7. —
8	— ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande (g. 3. —, a. 3. —, frische Wurzeln und Beeren frei)	3. —	aus 225	Butter, gesotten, gesalzen * (g. 15. —, c. 10. —, a. 7. —)	10. —
aus 10a	Süßholzsaft (g. 10. —, a. 7. — J.)	7. —	228	Eier * (g. 4. —, c. 1. —, a. 1. — J.)	1. —
	b. Ricinusöl, farbloses, gereinigtes, etc. (g. 10. —, a. 7. — J.)	5. —	aus 231	Früchte in Zucker eingemacht oder kandiert, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.; Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren * (g. 50. —, c. 40. —, a. 40)	40. —
aus 16a	Schwefel, roh oder gereinigt (g. —, 20. a. —, 20 J.)	—. 20	232	Fische, frische (g. 2. 50. a. 2. 50)	2. 50
	b. Zitronensaft (g. —, 20. a. —, 20)	—. 20		Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder andernwie zubereitet:	
aus 17	Schwefelblüthen, schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), schwefelsaurer Baryt (Schwerspat), Chlorbaryum, flüssige Gerbstoffextrakte*	—. 30	233	— soweit nicht unter Nr. 234 ¹⁾ des schweizerischen Zolltarifs fallend (g. 1. —, a. 2. —)	1. —
aus 18a	Salpetersäure*	—. 60	235	Fleisch, frisch geschlachtetes * (g. 6. —, c. 4. 50, a. 3. —)	4. 50
	b. Borax; feste Gerbstoffextrakte; Olein (Oelsäure) Ricinusöl zu technischen Zwecken*	1. —	236	Fleisch, gesalzen, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörtert * (g. 8. —, c. 6. —, a. 4. —)	6. —
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:		237	Geflügel, lebendes* (g. 6. —, c. 6. —, a. 4. — J.)	4. —
aus 34	— vegetabilische, roh (g. —, 20. a. —, 20)	—. 20	238a	Geflügel, getöltetes* (g. 12. —, c. 12. —, a. 6. — J.)	6. —
35	— mineralische und vegetabilische: gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten etc. *	—. 60		b. Wildpfeß * (g. 12. —, c. 10. —, a. 12. — J.)	10. —
aus 60	Brennholz * (g. —, 02. c. —, 02, a. —, 02 J.)	—. 02	239	Wurstwaren (Charcuterie)* (g. 25. —, c. 20. —, a. 12. — J.)	12. —
aus 63	Faschholz; rohes * (g. —, 40. c. —, 15, a. —, 15)	—. 15	241	Obst, geniessbare Beeren: frisch *	frei
	Holzwaren, fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht furniert, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen; Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.:		242a	Tafeltrauben, frische* (g. 5. —, c. 3. 50, a. 2. 50 J.)	2. 50
aus 76a	— ohne Metallbeschläge * (g. 8. —, c. 8. —, a. 8. —)	6. —		b. Weintrauben, eingestampfte (g. 5. —, a. 4. —)	3. —
aus 81	Andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackirt* (g. 50. —, c. 30. —, a. 16. —)	30. —	243	Kastanien, frisch oder getrocknet (g. —, 30, a. —, 30)	—. 30
95	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter eine andere Position der Kategorie V, « landwirtschaftliche Erzeugnisse », oder unter Kat. XI, « Nahrungs- und Genussmittel », fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte*	frei	244	Obst, gedörrt oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation* (g. 5. —, c. 2. 50, a. 1. 50)	2. 50
96	Heu, Laub, Schilf, Stroh *	frei	aus 247	Südfrüchte:	
97	Oelsamen und Oelfrüchte (g. —, 30. c. Reps —, 30, a. —, 30)	—. 30	a. Orangen und Citronen (g. 15. —, a. 2. — J.)	2. —	
99	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen (g. 2. —, a. in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen 1. —, andere frei)	1. —	b. getrocknete Weintrauben (getrocknete Tafeltrauben) (g. 15. —, a. 3. —)	3. —	
103	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel* (g. 120. —, c. 60. —, a. 30. —)	60. —	c. getrocknete Feigen (g. 15. —, a. 3. — J.)	3. —	
	Schuhwaren:		d. Mandeln, Nüsse und Haselnüsse (g. 15. —, a. 3. — J.)	3. —	
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art* (g. 45. —, c. 40. —, a. 30. —)	40. —		Gemüse, frische:	
105	Lederschuh, grobe* (g. 60. —, c. 40. —, a. 30. —)	40. —	248	Kartoffeln*	frei
aus 106	Lederschuh, feine (g. 130. —, c. 60. —, a. 30. —)	60. —	249	andere Gemüse (g. 2. —, a. frei J.)	frei
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien* (g. 1. —, c. 1. —, a. 1. —)	1. —		Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
119	Bildhauerarbeiten aller Art (g. 16. —, a. 16. —)	16. —	aus 252	— nicht geschrotten, nicht geschnält* (g. —, 30, c. —, 30, a. —, 30)	—. 30
aus 141	Gewöhnliche Lastschiffe und Schiffbarkeiten, über 10 q w. enged (g. 5. —, a. 8 %)	2. —	aus 253a	— in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten* (g. 2. 50, c. 2. —, a. 2. —)	2. —
aus 198	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh gehauene; Pflastersteine, Strassenmaterial; Asbest, roher; Gips und Kalkstein, roh, ungebrannt; andere, nicht anderweitig genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen*	frei		b. Reis in geschälten Körnern (g. 2. 50, a. 1. 50 J.)	1. 50
199	Polirbare Steinarten in rohen Blöcken (g. —, 50, a. Alabaster und Marmor, roh —, 30)	—. 30	263	Weichkäse* (g. 10. —, c. 4. —, a. 4. —)	8. —
208	Kalk, fetter, und Gips, gebrannt oder gemahlen (g. —, 20. c. —, 20, a. —, 20 J.)	—. 20	264	Hartkäse* (g. 6. —, c. 4. —, a. 4. —)	4. —
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:		290	Wein (Naturwein) in Fässern, bis 15° Alkohol* (g. 6. —, ²⁾ c. 3. 50 ³⁾ , a. 3. 50 J.)	3. 50
215	— roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Marmor-, Granit- und andere Steinplatten (g. 1. —, a. —, 75 J. ¹⁾	—. 75	aus 295	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen bis zu 18° Alkohol (g. 30. —, a. 8. — J.)	8. —
aus 216a	Marmor und Granit in Platten oder gesägt: geschliffen oder polirt (g. 4. —, a. 1. 50 J.)	2. —	aus 296	Olivenöl in Fässern (g. 1. —, a. 1. — J.)	1. —
	b. — aus Marmor und Granit: polirt, geschliffen, ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper (g. 4. —, a. aus Marmor und Alabaster 5. —, andere 3. —)	3. —	333	Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf) und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehiechelt (g. —, 30, a. —, 30 J.)	—. 30
	c. — gemeine Steinhauerarbeiten: geschliffen oder polirt (g. 4. —, a. 3. —)	3. —	aus 334	Hanfgarne, bis und mit Nr. 10, einfach, roh oder gebaut (g. 1. 50, a. —, 60 J. ⁴⁾)	1. 20

¹⁾ Nr. 234 begreift solche in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern.

²⁾ Alkoholgrenze 12%.

³⁾ Alkoholgrenze 13%.

⁴⁾ Im alten Vertrag waren Flachsgarne inbegriffen.

Die alten Zölle für Flachs- und Hanfgewebe waren die folgenden:

Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterete:

Packtuch, gemernes und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm, sowohl im Zettel als im Eintrage

Leinenzeug und Zwillich, roh oder halb gebleicht, ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf 3 cm

Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterete:

Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt, appretiert, sowie Leinwand, roh, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm

Zwillich, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt:

wie Leinengewebe, nach der betreffenden Tarifklasse.

Damascire Tischzeuge:

wie Leinengewebe, nach der betreffenden Tarifklasse.

(Die Red.)

¹⁾ Nach dem alten Vertrag mit Italien unterlag dem Zoll von 75 Cts. Marmor in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt*.

Nummer des schweiz. Tarifs.	Benennung der Gegenstände	Zölle Fr. c. per 100 kg.
346	Seilerarbeiten: Stricke, Taue (g. 12.—, c. 8.—, a. 3.—)	7.—
352	Seidencocons, Abfälle von Seide; Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocons etc. (g. — 30; a. — 30)	30
	Seide und Floreteide, roh:	
353	— gekämmte Floreteide (Peignée) (g. 1.—, a. 1.—)	1.—
354	— Seide und Floreteide:	
	— ungezwirnte (g. 1. 50, a. 1. 50 J.)	1. 50
aus 355	gezwirnte (g. 7.—; a. 6.— J.)	6.—
aus 357	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentirseide und ebensolche Floreteide:	
	— roh (g. 60.—, a. 7.— J.)	6.—
	— gefärbt (g. 60.—, a. 7.— J.)	16.—
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc., wollene* (g. 125.—, c. 75.—, a. 30.—)	75.—
	Stroh, sortiertes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar etc.:	
392	— roh (g. — 30, a. — 30)	30
393	— gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen (g. 1. 50, a. 1. 50)	1. 50
aus 394	Besen aus „Saggina“ (sorghum saccharatum) (g. 15.—, a. 1. 50)	2. 50
aus 395	Strohgeflechte (g. 6.—, a. 10.— J.)	6.—
aus 408	Hüte, fertig geformt, nicht ausgerüstet (ungarnirt):	
	— Strohhüte (g. 100.—, a. 50.— J.)	100.—
	— Filzhüte* (g. 100.—, c. 75.—, a. 100.—)	75.—
421	Ochsen* (g. 30.—, c. 15.—, a. 15.—)	15.—
aus 422	Kühe und Rinder, geschaukelt* (g. 25.—, c. 18.—, a. 12.—)	18.—
423	Jungvieh, ungeschaukelt, soweit nicht unter Nr. 424 des schweizerischen Zolltarifs fallend* (g. 20.—, c. 12.—, a. 5.—)	12.—
426	Schweine:	
	— im Gewicht von über 60 kg (g. 8.—, c. 6.—, a. 5.—)	5.—
	— im Gewicht von 60 kg und weniger (g. 8.—, a. bis 25 kg 3.—, über 25 kg 5.—)	4.—
427	Schafe* (g. 2.—, c. — 50, a. — 50)	50 per 100 kg.
431	Häute und Felle: rohe, grüne, gesalzene, getrocknete (g. — 60, a. — 60)	60
aus 437	Pferdehaare: gereinigt, zugerichtet* (g. 12.—, c. 10.—, a. 5.— J.)	10.—
446	Wachsarbeiten aller Art (g. 50.—, a. 16.— J.)	16.—
aus 453	Korallen, verarbeitet, nicht montirt (g. 50.—, a. 30.—)	30.—
	Thonwaren:	
455	Dachziegel, roh* (g. — 60, c. — 50, a. — 10)	50
456a	Feuerfeste Steine* (g. — 50, c. — 30, a. — 10)	30
	b. Rohe Röhren ohne Muffen* (g. — 50, c. — 50, a. — 10)	50
457	Backsteine, Platten, Fliesen: roh* (g. — 50, c. — 25, a. — 10)	25
458	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt* (g. 2.—, c. 1. 50, a. 2.—)	1. 50
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten* (g. 3.—, c. 2.—, a. 2.—)	2.—
460	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen* (g. 8.—, c. 6.—, a. 10.—)	6.—
468	Töpferwaren, gemeine: mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaren, gemeine (Krugware); Isolatoren aus Porzellan* (g. 4.—, c. 3.—, a. 2.— J. ¹)	3.—
471	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:	
	a. Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zu Folge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder Nr. 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert* (g. 50.—, c. 50.—, a. 16.—)	50.—
	b. andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren (g. 50.—, c. 30.—, a. 16.— J. ²)	30.—

¹) Isolatoren aus Porzellan 16.—.²) Alter Vertrag mit Italien: „Gemeine Kurzwaren“. Die Red.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Italien.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltarifs, c. den alten Vertragszoll. War letzterer im alten schweizerisch-italienischen Vertrag gebunden, so steht nach dem betreffenden Zollsatz der Buchstabe S.

Nummer des italien. Tarifs.	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c. per hl
3	Bier:	
	a. in grossen oder kleinen Gebinden (g. 12.—, c. 3.—)	3.—
	b. in Flaschen (g. 20.—, c. 3.—)	100 Flaschen 3.—
aus 15	Milch, kondensirte oder konzentrierte, bis 40% Zucker enthaltend (g. 120.—)	per 100 kg 80.—
aus 16	Kindermehl mit nicht über 40% Zuckerzusatz (g. 60.—, c. 42.— S.)	42.—
	Cacao:	
aus 18b	— gebrochen oder gemahlen (g. 125.—)	100.—
19	Chokolade (g. 200.—, c. 130.— S.)	130.—
aus 70	Farben aus Steinkohlentheer; Anilinsalze (g. frei)	frei.
aus 86 c	Gewebe aus Flachs, gelaugt oder gebleicht, glatte, welche in Kette und Schuss auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge aufweisen:	
	1. mehr als 10 bis 26 Fäden (g. 97. 50, c. 57. 75)	66. 40 ⁵)
	2. über 26 bis 45 Fäden (g. 124. 80 ¹ und 158. 60 ² , c. 57. 75)	84. — ⁵)
d.	Gewebe aus Flachs, gebleicht, gemustert, damassirt (g. Zuschlagstaxe 20.—, c.: wie rohe glatte)	Vertragszoll der gebleichten, glatten Gewebe ³⁾
e und f.	Gewebe aus Flachs: gefärbt oder farbig gewebe (g.: glatte: Zuschlagstaxe 35.—, gemustert oder damassirt: weitere Zuschlagstaxe 20.—, c. 38. — ³ und 90. — ⁴)	Vertragszoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag per 100 kg. ²⁾
aus 96	Baumwollgarn, einfaches:	
a.	roh:	
	3. über 20,000 bis 30,000 m per 1/2 kg messend (g. 30.—, c. 30.— S.)	27.—
	4. über 30,000 bis 40,000 m per 1/2 kg messend (g. 36.—, c. 36.— S.)	33.—
	5. über 40,000 bis 50,000 m per 1/4 kg messend (g. 45.—)	42.—
	6. über 50,000 bis 60,000 m per 1/4 kg messend (g. 52.—)	50.—
97	Baumwollgarn, gezwirntes (g.: Zuschlags- taxe 17.—)	Vertragszoll der einfachen Garne plus 17 Lire per 100 kg.
aus 103	Baumwollgewebe, rohe:	
b.	im Gewichte von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg per 100 m ² und in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
	1. 27 Fäden oder weniger (g. 84.—, c. 75.— S.)	67. — ⁶)
	2. über 27 bis 38 Fäden (g. 100.—, c. 86.— S.)	78. — ⁶)
	3. über 38 Fäden (g. 100.—, c. 86.— S.)	90. — ⁶)
103 c.	im Gewicht von über 3 kg, aber von weniger als 7 kg per 100 m ² und in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
	1. 27 Fäden oder weniger (g. 110.—, c. 100.— S.)	90. — ⁶)
	2. über 27 bis 38 Fäden (g. 130.—, c. 124.— S.)	112. — ⁶)
	3. über 38 Fäden (g. 130.—, c. 124.— S.)	126. — ⁶)
104	Baumwollgewebe, gebleichte (glatte, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) (g.: Zuschlagstaxe 20% / S.)	Vertragszoll der rohen Gewebe plus 20%.
105	Baumwollgewebe, buntgewebe oder gefärbte (glatte, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) (g.: Zuschlagstaxe 35.— S.)	Vertragszoll der rohen Gewebe plus 35 L. per 100 kg.

¹) 26 bis 40 Fäden per 5 mm². ²) Ueber 40 Fäden per 5 mm².
³) Bis 10 Fäden per 5 mm². ⁴) Ueber 10 Fäden per 5 mm².
⁵) Wenn der Vertrag vor 1. Juli 1892 (siehe Art. 17) in Kraft tritt, finden vom Tage der Inkraftsetzung an bis zum 1. Juli anstatt dem obigen erhöhten Zolle für Gewebe aus Flachs noch die alten Vertragszölle Anwendung, nämlich: Glatte Flachsgewebe mit höchstens 5 Kettenfäden im Raume von 5 mm: a. roh oder gebleicht, ausg. Packleinwand 23. 10; c. gefärbt oder farbig gewebt 38.—; mit mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm: a. roh, gebleicht oder theilweise aus gebleichtem Garn 57. 75; b. gefärbt oder farbig gewebt 90.—.
⁶) Dieser Zoll tritt erst am 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin gilt der alte Vertragszoll. Die Red.

Nummer des italien. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c. per 100 kg.	Nummer des italien. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c.
106	Baumwollgewebe, bedruckte (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt):			Bänder:	
a*	unter Nr. aus 103 b aufgeführte (g.: Zuschlagstaxe 80.—, c.: Zuschlagstaxe 70.— S.).	Vertragszoll der gebleichten Gewebe plus 20 L. 66. 50 ¹⁾ per 100 kg.	a.	aus Seide oder Floretseide, nicht sammetartige:	per kg.
b.	andere (g.: Zuschlagstaxe 80.—, c.: Zuschlagstaxe 70.— S.).	Vertragszoll der gebleichten Gewebe, plus 70 L. per 100 kg.		1. schwarz: glatt (g. 10.—)	10.—
		Vertragszoll der glatten Gewebe, plus 20 L. per 100 kg.		façonnirt (g. 13.—)	13.—
107	Baumwollgewebe, rohe: gemusterte (ouvrés) oder damassirte (g.: Zuschlagsstaxe 20.—).			2. bunt: glatt (g. 11.—)	11.—
108	Baumwollgewebe, rohe, brochirte (g.: Zuschlagstaxe 40.—).	Vertragszoll der nicht brochirten Gewebe, plus 40 L. per 100 kg.		façonnirt (g. 14.—)	14.—
109	Baumwollgewebe, bestickte:		b.	3. schleierartig (façon voile):	
a.	mit Kettenstich:			glatt: schwarz (g. 13.—)	10.—
	1. Vorhänge aus Tüll (g. 650.—, c. 550.— S.).	520. — ¹⁾		bunt (g. 13.—)	13.—
	2. Vorhänge mit Tüllapplikation, gebleicht, buntgewebt oder gefärbt (g. 650.—, c. 550.— S. ²⁾	470. — ¹⁾		façonnirt: schwarz (g. 16.—)	11.—
	3. andere (g.: Zuschlagstaxe 200.—, c.: Zuschlagstaxe 175 S.).	Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe, plus 150 L. ¹⁾ per 100 kg.		bunt (g. 16.—)	14.—
b.	mit Plattstich (g.: Zuschlagstaxe 300.—, c.: Zuschlagstaxe 275.— S.).	Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe, plus 260 L. ¹⁾ per 100 kg.			
111	Mousseline und Baumwollgewebe à jour (graticolati) und schleierartige (a foggia di velo):			aus gemischter Seide, nicht sammetartig, enthaltend nicht weniger als 12 % und nicht mehr als 50 % Seide oder Floretseide:	
a.	roh, glatt (g. 200.—, c. 200.— S.).	200. —		1. schwarz: glatt (g. 7.—)	6.—
b.	gebleicht (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt (g.: Zuschlagstaxe 20 %, c. Zuschlagstaxe 20 % S.).	Vertragszoll der rohen Gewebe, plus 20 %.		façonnirt (g. 10.—)	8. 50
c.	buntgewebte oder gefärbte (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) (g.: Zuschlagstaxe 35.—, c.: Zuschlagstaxe 35.— S.).	Vertragszoll der rohen Gewebe, plus 35 L. per 100 kg.		2. bunt: glatt (g. 8.—)	7.—
d.	bedruckt (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) (g.: Zuschlagstaxe 80.—, c.: Zuschlagstaxe 70.— S.).	Vertragszoll der gebleichten Gewebe, plus 70 L. per 100 kg.		façonnirt (g. 11.—)	9. 50
e.	roh, gemustert (ouvrés) (g.: Zuschlagstaxe 20.—, c.: Zuschlagstaxe 20.— S.).	Vertragszoll der glatten Gewebe, plus 20 L. per 100 kg.			
f.	roh, brochirte (g.: Zuschlagstaxe 40.—, c.: Zuschlagstaxe 40.— S.).	Vertragszoll der nicht brochirten Gewebe, plus 40 L. per 100 kg.			
g.	mit Kettenstich gestickt (g.: Zuschlagstaxe 200.—, c.: Zuschlagstaxe 175.— S.).	Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe, plus 175 L. per 100 kg.			
h.	mit Plattstich gestickt (g.: Zuschlagstaxe 300.—, c.: Zuschlagstaxe 275.— S.).	Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe, plus 275 L. per 100 kg.			
aus 120	Genäherte Artikel aus Webewäaren der Kategorie VI (Baumwolle):				
a.	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Taschentücher, blass gesümme Vorhänge, und ähnliche Artikel (g.: Zuschlagstaxe 10 %, c.: Zuschlagstaxe 10 % S.).	Vertragszoll des Gewebes, plus 10 %.			
aus 121	Wolle:				
b.	Kunstwolle, nicht gefärbt (g. 10.—, c. 10.— S.).	8.—			
h.	Kunstwolle, gefärbt (g. 20.—)	8.—			
132	Wollengewebe, bestickte:				
a.	mit Kettenstich (g.: Zuschlagstaxe 200.—)	Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe, plus 200 L. per 100 kg.			
b.	mit Plattstich (g.: Zuschlagstaxe 300.—)	Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe, plus 300 L. per 100 kg.			
145 b.	Seide, einfach gezogene, doublirt oder gezwirnt: gefärbt (g. —, 50)	per kg. —, 50			
146	Nähseide und Florennähseide auf Spuhlen, in Knäueln oder auf andere Weise für den Detailverkauf hergerichtet (g. 2. 50).	per kg. 2.—			
149	Gewebe aus Seide oder Floretseide:				
a.	schwarz: 1. glatt (g. 7.—)	6.—			
	2. façonnirt (g. 10.—)	9.—			
b.	1. glatt (g. 8.—)	7.—			
	2. façonnirt (g. 11.—)	10.—			
c.	schleierartige (façon voile) oder gegitterte (graticolati):				
	1. glatt (g. 10.—)	9.—			
	2. façonnirt (g. 13.—)	12.—			
d.	Seidenbeuteltuch (g. 10.—)	7.—			
151	Gemischte Gewebe, enthaltend nicht weniger als 12 % und nicht mehr als 50 % Seide oder Floretseide:				
a.	schwarz: 1. glatt (g. 4.—)	4.—			
	2. façonnirt (g. 7.—)	6. 50			
b.	1. glatt (g. 5.—)	5.—			
	2. façonnirt (g. 8.—)	7. 50			

¹⁾ Dieser reduzierte Zoll tritt erst am 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin gilt der alte Vertragszoll.

²⁾ Nach dem alten Vertrage wurden gestickte Vorhänge mit Tüllapplikation dem Zoll für Tüll unterworfen, wenn sie Tüll im Verhältniss von 5 % der Fläche oder darüber enthielten.

Nummer des italien. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c. per 100 kg.
c. Hydraulische Maschinen, Wasser- und Windmotoren: (Turbinen, Wasserräder, Wassermesser, Pumpen und Elevatoren, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle, [monte-charges hydrauliques] Transmissionen) (g. 10. —, c. 10. — S.)	10. —	
e. Lokomobile (g. 12. —, c. 12. — S.)	9. —	
g. Landwirtschaftliche Maschinen jeder Art (g. 9. —, c. 9. — S.)	9. —	
h. Maschinen für die Spinnerei (g. 10. —, c. 10. — S.)	8. —	
i. 1. Maschinen und Stühle für die Weberei (g. 10. —, c. 10. — S.)	7. —	
2. Wirkstühle (g. 10. —, c. 10. — S.)	10. —	
aus j. Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen etc.), im Gewicht von mehr als 300 kg (g. 9. —, c. 9. — S.)	9. —	
k. Dynamo-elektrische Maschinen:		
1. bis zu 1000 kg Gewicht (g. 30. —, c. bis zu 20 Pferdekräften 25. — S.)	25. —	
2. über 1000 kg Gewicht (g. 30. —, c. mit 20 und mehr Pferdekräften 16. — S.)	16. —	
aus l. Strickmaschinen (maschines à tricoter) (g. 30. —)	20. —	
aus m. 1. Gefriermaschinen, Maschinen zur Fabrikation gas-haltiger Wasser, Papier-schneidemaschinen, Ziegeleinmaschinen, pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch, Polirmaschinen, Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus, Kratzenmaschinen ohne Garnitur; Garn-trockenmaschinen, Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen, Papierlochmaschinen, Bleich-, Färbe- und Appreturmaschinen, Teigwerkmaschinen (g. 10. —, c. 10. — S.) ¹⁾	10. —	
2. Maschinen und Apparate zur Fabrikation des Papiers und der Faserstoffe zur Papierfabrikation (g. 10. —, c. 10. — S.)	8. —	
3. Müllereimaschinen (g. 10. —, c. 10. — S.)	7. —	
aus n. Bestandtheile:		
1. von dynamo-elektrischen Maschinen (Inductoren, volle oder leere Spulen, von isolirtem Kupfer umgeben, kupferne Bestandtheile) (g. 30. —)	25. —	
2. von andern Maschinen (mit Ausnahme der Nähmaschinen und der Maschinen, welche das in Kraft bestehende Waarenverzeichniss in die Position der Nähmaschinen verweist):		
von Gusseisen (g. 11. —)	10. —	
von Eisen oder Stahl (g. 11. —)	11. —	
227 Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erhitzen, Raffiniren, Destilliren etc. (g. 20. —, c. 18. — S.)	18. —	
229 Kratzenbeschläge (Kardengarnituren) (g. 75. —, c. 70. — S.)	68. —	
aus 231a. Gewalztes Gold in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser (g. 10. —; c. 2. 50 S.)	2. 50 per kg.	
aus 232b. Gewalztes Silber in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser (g. 5. —, c. 2. 50 S.)	2. 50	
235 Bijouterie:		
a. goldene:	per kg.	
Ketten (g. 14. —, c. 7. — S.)	2. —	
andere (g. 14. —, c. 7. — S.)	6. —	
b. silberne, auch vergoldet (g. 10. —, c. 10. — S.)	10. — per kg.	
aus 236 Uhren:	per Stück.	
a. Taschenuhren mit goldenem Gehäuse (g. 1. —, c. 1. — S.)	1. —	
b. Taschenuhren mit Gehäuse aus irgend einem andern Metall (g. —, 50, c. —, 50 S.)	—, 50	
237 Walzenorgeln oder Musikdosen (g. 2. —, c. per Stück. 1. — S.)	1. — per 100 kg.	
239 Uhrenfournituren (g. 100. —, c. 50. — S.)	50. —	
aus 302 Fleischextrakt ohne Zucker, fest oder flüssig, gewürzt oder ungewürzt, mit oder ohne Suppenkräuter, und kondensirte Suppen aller Art:		
1. in Gefässen aus Thonerde, Majolika, Porzellan oder Glas (g. 40. —)	38. —	
2. in andern Gefässen (g. 40. —)	28. —	

¹⁾ In den Verträgen Italiens mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist der Zoll von 10 Fr., welcher Kraft der Meistbegünstigung auch für schweizerische Maschinen beansprucht werden kann, für folgende Maschinenarten festgesetzt: Maschinen zum Zermalmen oder Zerreissen von Steinen, Mineralien, Knochen u. s. w., Winden aus Guss- und Schmiedeisen; mechanische, nicht hydraulische Krahne; Böcke zum Heben von Wagnen etc.; Zentrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer zur Papierfabrikation; selbstthätige Luftdruck-, Vacuum- etc. Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen für Gewebe; Eisemaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papier-schneidemaschinen; Ziegeleinmaschinen; Wasch- und Glättmaschinen; Buchbindemaschinen; pneumatische Maschinen zum industriellen Gebrauch; Polirmaschinen; Ventilatoren mit Mechanismus; Karden ohne Garnitur; Garn-trockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Maschinen zum Durchlöchern des Papiers; Garnfärbemaschinen.

Dio Red.

Nummer des italien. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c. per 100 kg.
308	Milch und sterilisirte, nicht kondensirte Milch, flüssig, ohne Zusatz, auch in Büchsen oder Flaschen eingeführt (Generaltarif: frei)	frei
309	Milchextrakt, ohne Zuckerzusatz (g. 15. —, c. 10. — S.)	10. —
311	Käse (g. 25. —, c. 11. — S.)	11. —
aus 334	Kautschuk und Guttapercha:	
g. zu Posamentenwaren, Bändern und elastischen Geweben verarbeitet (g. 140. —, c. 130. — S.)	130. —	
aus 335	Elektrische Drähte und Kabel:	
a. aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, überzogen mit Textilstoffen und Firniß, auch mit Guttapercha und Kautschuk (g. 60. —, c. 60. — S.)	60. —	
aus 337b.	Ungarnirte Hüte aus Geflechten, auch verarbeitet, aus Stroh gemischt mit Pferdehaaren, Hanf, oder Baumwolle (g. 100. —)	75. —

Tarif C.

Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz.

Nummer des schweiz. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle Fr. c. per Stück.
1.	Pferde und Maulthiere	1. 50
2.	Füllen und Esel	—. 50
3.	Grossvieh über 60 kg Gewicht	—. 50
4.	Kälber, nicht über 60 kg Gewicht	—. 05
5.	Schweine mit oder über 40 kg Gewicht	—. 50
6.	Schweine unter 40 kg	—. 05
7.	Schafe und Ziegen	—. 05
8.	Bienenstücke, gefüllt	—. 10
11.	Eisen, altes	per 100 kg. —. 20
12.	Felle und Häute, rohe	1. —
13.	Fleisch, frisches	1. — ¹⁾
14.	Knochen	—. 10
	Alle andern Waaren	frei

Tarif D.

Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

Nummer des italien. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c. per 100 kg.
30 b.	Borsäure	2. 20
42	Meer- und Steinsalz	per Tonne. —. 22
44	Weinstein und Weinhefe	per 100 kg. 2. 20
67	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Moose, Blüthen, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:	
a. nicht gemahlen	—. 27	
b. gemahlen	0. 55	
145 a.	Seide: rohe und gezwirnte	38. 50
147	Seidenfälle:	
a. Flockseide, Abfälle von Rohseide und von Doppel-cocons (<i>strusa, strazza di seta e di doppio</i>), nicht verarbeitete	14. —	
b. — andere, nicht verarbeitete	8. 80	
c. — gekämmte	20. —	
181	Lumpen aller Art	8. 80
198	Metallerze:	per Tonne.
a. — Eisenerz	—. 22	
b. — Bleierz, auch silberhaltiges	2. 20	
c. — Kupfererz	5. 50	
248	Schwefel, roher oder gereinigter und Schwefelblüthen	per 100 kg. 1. 10
287 a. u. b.	Sämereien, öhlhaltige und andere	1. 10
344 b.	Gegenstände der Kunst und für Sammlungen, ausgenommen Gemälde und Statuen lebender oder zeitgenössischer Meister	²⁾
	Alle andern Gegenstände frei.	

¹⁾ Nach dem alten Vertrag mit Italien betrug der Ausfuhrzoll für frisches Fleisch 20 Ct.

²⁾ Siehe die Note im Schlussprotokoll, IV, betreffend den Tarif D. Die Red.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des unterm heutigen Tage zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Handelsvertrages zu schreiten, haben sich die hohen vertragschliessenden Teile über die folgenden Erklärungen geeinigt:

I.

Mit Bezug auf den Text des Vertrages.

Ad Artikel 6.

Für den Fall, dass Italien für Goldschmiedwaaren und Bijouterieartikel die obligatorische Kontrolle einführen würde, sollen die durch die schweizerischen Importeure dieser Artikel zu erfüllenden Formalitäten so viel als möglich vereinfacht und nach vorgängigen Besprechungen zwischen den beiden Verwaltungen festgestellt werden.

Ad Artikel 7.

Man ist einverstanden, dass die Maulbeerblätter nicht der Gegenstand eines Ausfuhrverbots sein können.

Ad Artikel 8.

Mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels ist man übereingekommen, dass alle im Schlussprotokoll zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, vom 10. Dezember 1891, und alle im Schlussprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember 1891, getroffenen Vereinbarungen, welche zum Zwecke haben, den Verkehr über die beidseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung oder zum Auftrieb auf Märkte, sowie mit Arbeitsvieh zu erleichtern, von Rechts wegen auf das von Italien in die Schweiz und von der Schweiz in Italien eingeführte Vieh anwendbar sein sollen.

Ad Artikel 9.

I. Die Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten bewohnen, um die nötigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniss begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen, oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

II. Als Ergänzung zu den Bestimmungen des Artikels 12 der Berner Konvention vom 15. Dezember 1882 wird vereinbart, dass das italienische Zollbureau Chiasso-Bahnhof auch zur Zollabfertigung von Baumwollgarn ermächtigt ist.¹⁾

III. Die Zollabfertigungsgebühren in den Bureaux von Chiasso-Bahnhof und Luino dürfen die Ansätze nicht übersteigen, welche in den seit 1874 gültigen Tarifen für die der Zollverwaltung zukommenden und im Tarif vom 15. Januar 1890 für die auf Rechnung der Eisenbahn zu erhebenden Gebühren festgesetzt sind. Man ist darüber einverstanden, dass diese Tarife während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden sollen und dass unter keinerlei Benennung Gebühren erhoben werden, die nicht ausdrücklich darin vorgesehen sind.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, Reklamationen, welche wegen der Anwendung der genannten Tarife an sie gerichtet werden könnten, in einem für den Handel liberalsten Sinne zu untersuchen und zu entscheiden. Ausserdem verpflichtet sie sich zu einer Reduktion der den Eisenbahnen zukommenden Gebühren.

II.

Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Ad 56.

I. Man ist darüber einverstanden, dass die «Conteries de Venise» unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum Ansatz von

Fr. 4 per 100 kg in einer Menge von jährlich 60 Zentnern zugelassen werden, wenn die bezügliche Einfuhr über das schweizerische Zollamt Chiasso stattfindet und die betreffenden Sendungen von Ursprungzeugnissen begleitet sind.

II. Die «Conteries de Venise» fallen auch in dem Falle unter Nr. 56 zu 4 Fr., wenn sie zur Erleichterung ihrer Verpackung und ihres Transports an Schnüre gereiht sind.

2. Ad 199.

In dieser Position sind bossirter oder roh behauener Marmor und Granit inbegriffen.

Als roh behauene Steine werden nur die mit dem Spitzhammer oder mit dem Zackenmeissel (boucharde) bearbeiteten Steine, welche jedoch weder erhöhte noch vertiefte Linien, noch Kanten oder geschliffene Flächen aufweisen, betrachtet.

3. Ad 234.

Unabhängig von dem Ausgang allfälliger Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten sollen getrocknete, gesalzene, marinirte, geräucherte oder anderswie zubereitete Fische in Gefässen bis 5 kg Gewicht, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern, wenn sie aus Italien in die Schweiz eingeführt werden, keinem höhern Zoll als Fr. 40. — per 100 kg unterworfen werden.

4. Ad 251.

Unabhängig von dem Ausgang eventueller Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten sollen die mit Essig oder auf andere Art eingemachten Gemüse in Gefässen von mehr als 5 kg Gewicht bei ihrer Einfuhr aus Italien in die Schweiz keinem höhern Zolle als Fr. 25. — per 100 kg unterworfen sein.

5. Ad 290.

I. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heisst 100 Kilogramm neuen Weines werden für blass 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder blass mit Luftpunkten verschenen Fässern oder Reservoir-Wagens stattfindet.

II. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesamter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatz von Fr. 3. 50 gemäss Nr. 290 (in Fässern) oder dem für Flaschenweine aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll. Naturweine mit einem 15° übersteigenden Alkoholgehalt unterliegen ausser dem Zollsatz von Fr. 3. 50 oder dem Zolle für Wein in Flaschen, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholmonopol-Abgabe.

III. Falls die Schweiz einem dritten Staate in Bezug auf die Alkoholgrenze für irgend eine Weinspezialität fernere Vergünstigungen einräumen sollte, werden die gleichen Vergünstigungen sofort und in gleichem Masse auf die italienischen Weinspezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia ausgedehnt werden.

IV. Die vertragschliessenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den Anstalten der königlich italienischen Regierung, deren Verzeichniss zwischen den beidseitigen Verwaltungen festgesetzt ist, ausgestellten Certifikate über die Analysen der fraglichen Weine thunlichst berücksichtigen.

Diese Bestimmung beschränkt jedoch keinesfalls das Recht, dass von Seite der Schweiz eine Verifikation der Analyse der importirten Weine vorgenommen werde.

6. Ad ex 295.

Der Zoll von 8 Fr. wird ausdrücklich in Anbetracht des italienischen Regime betreffend Wermuth festgesetzt. Es ist vereinbart, dass, wenn dieses Regime abgeändert würde und daraus für den italienischen Wermuthfabrikanten eine günstigere Lage entstehen sollte, der Zoll im Verhältniss erhöht werden kann. In diesem Falle würde die Zollerhöhung nach vorausgegangener Befreiung zwischen den beiden Regierungen stattfinden.

Wermuth bis 18,5 Grade Alkoholgehalt soll als nur 18 Grade enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird der selbe ausser dem Zoll der Monopolgebühr unterworfen.

7. Ad ex 357.

Seide und Florette seide zum Nähen, Sticken, Posamentier-Seide, sowie Cordonnet aus Seide oder Florette seide sind nicht unter Position ex 357 inbegriffen, wenn diese Artikel auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen für den Detailverkauf hergerichtet sind.¹⁾

8. Ad 358.

Falls der für diese Position (Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, appretiert: von reiner Seide oder Florette seide) im schweizerischen Generaltarif festgesetzte Zoll von Fr. 16. — erhöht werden sollte, würde Italien der Schweiz gegenüber seine Autonomie für die Position 149 a, b und c seines Generaltarifs zurückerhalten.

¹⁾ In diesem Falle kommt der Zoll von 60 Fr. per 100 kg, gemäss Nr. 357 des Generaltarifs zur Anwendung. (Die Red.)

¹⁾ Der Artikel 12 der erwähnten Uebereinkunft lautet folgendermassen: Die Befugnisse der vereinigten Zollbüreaux sind beiderseits diejenigen, wie sie in Italien den Zollbüreaux erster Klasse und zweiten Ranges, und in der Schweiz den Hauptzollbüreaux zukommen; wobei jedoch jede Verwaltung denselben je nach Gutfinden ausgedehntere Befugnisse übertragen kann.

Die Zwischen-Zollbüreaux Moccagno und Pino, welche in den Stationen vereinigt sind, die zwischen den internationalen Stationen und der Grenze bestehen, haben diejenigen Befugnisse, welche in Italien den Zollbüreaux letzten Ranges und letzter Klasse und in der Schweiz den Nebenzollbüreaux zukommen.

Die Beförderung der Waaren zwischen den Zwischenstationen und den internationalen Hauptstationen ist mit Zirkulations- oder Begleitscheinen auszuweisen, um denselben die Zollbefreiung zu sichern. (Die Red.)

III.

Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr in Italien).

1. Ad 4 b, c und d.

Kirschwasser und Absinth bis zu einer Menge von je 100 Hektolitern jährlich werden zum ermässigten Zollsatz von 25 Lire per Hektoliter zugelassen, unter der Bedingung, dass der Ursprung dieser Produkte durch von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnisse bescheinigt werde.

Wenn diese Liqueure in Flaschen eingeführt werden, so sind sie dem Zoll von 25 Lire per 100 Stück unterworfen, wenn die Flaschen einen Inhalt von mehr als $\frac{1}{2}$ Liter aber nicht über einen Liter haben, und dem Zoll von 18 Lire per 100 Flaschen, wenn dieselben einen Inhalt von $\frac{1}{2}$ Liter oder weniger haben.

Der Zuschlag wird erhoben auf dem Fusse von 70 Graden, ohne Rücksicht auf die thatsächliche alkoholische Gradstärke des Liqueurs.

2. Ad ex 15.

Bei der Klassifikation der kondensirten Milch bleibt der natürliche Zuckergehalt der Milch unberücksichtigt.

3. Ad ex 16.

Es ist dem Importeur freigestellt, anstatt des festen Zolles von 42 Lire, den jeweilen gültigen Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die effektiv im Produkt enthaltene Menge Zucker entfällt, zu entrichten.

4. Ad ex 86.

Die Zölle für rohe Leinengewebe sollen unter keinen Umständen höher als diejenigen für die gebleichten Gewebe derselben Kategorie sein.

5. Ad 86 i, 1 u. 2; 109 a u. b; 132 a u. b; 152 a u. b.

Hinsichtlich der Qualität oder der Farbe des verwendeten Stickgarnes wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht. Was den Stoff betrifft, aus welchem das zur Stickerei verwendete Garn besteht, so folgen die bestickten Gewebe in dieser Hinsicht den Vorschriften, welche in dem bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in Kraft stehenden Repertorium des italienischen Generaltarifs enthalten sind.

6. Zu den Kategorien VI (Baumwolle) und VIII (Seide).

Die aus der natürlichen Farbe der verwendeten Rohstoffe herührenden Farbnuancen, wie beispielsweise die bräunliche oder röthliche Färbung der aus ägyptischer Baumwolle (Maco) hergestellten Baumwollgarne, sowie der daraus fabrizirten Gewebe, wird nicht als Färberei behandelt.

7. Ad 97.

I. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus zwei Elementarfäden bestehen, sind dem Zolle der Nr. 97 unterworfen, selbst wenn sie gebleicht oder gefärbt und von beliebiger Dicke sind.

II. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus mehr als zwei Elementarfäden zusammengesetzt sind, werden dem einheitlichen Zolle von 100 Lire per 100 kg unterworfen, wenn ihre Gesamtdicke einen Millimeter nicht übersteigt.

8. Ad 103.

Bei der zum Zwecke der Bezahlung des Eingangszolles statt, findenden Klassifizirung von Baumwollgeweben, welche zur Fabrikation von Regen- und Sonnenschirmen dienen, und an den beiden Rändern eine aus mehreren Kettenfäden zusammengesetzte Bordure enthalten, wird diese Bordure nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Feststellung der Fadenzahl handelt.

9. Ad 103.

Chemisch reine Verband-Gewebe aus Baumwolle, mit antiseptischen Stoffen, wie Jodoform, Quecksilber, Chlorid (Sublimat, doppelt Chlorquecksilber) und Karbolsäure imprägnirt, unterliegen dem Vertragszoll der betreffenden Gewerbe, ohne Zuschlagszaxe für die spezielle Zubereitung derselben zu Verbandstoffen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung im letzten Alinea von Artikel 5 des Vertrages.

10. Ad. 103—107.

Façonnére Gewebe, die nicht auf dem Jacquard-Webstuhl hergestellt werden, namentlich Satins-pékins, Brillants, Piqués, Basins und ähnliche Artikel, nach Art der diesem Vertrage beigefügten Muster, sind wie glatte Gewebe zu behandeln.

11. Ad 103—111.

Wenn in ein und demselben Stück Gewebe in Folge von Ungleichheiten der Fabrikation dichtere und undichtere Partien vorkommen, wird die Zählung der Fäden nicht auf Grund der dichteren Partien vorgenommen.

Im Allgemeinen werden Bruchstücke von Fäden bei der Faden-

zählung zum Zwecke der Taxirung der Gewebe nicht berücksichtigt.

12. Ad ex 103 b. und c., ex 106 a., 109 a. und b.

Es ist vereinbart, dass die unter diesen Nummern im Tarif B angegebenen Zölle erst vom 1. Januar 1893 an in Kraft treten werden. Bis dahin wird die Verzollung nach dem Tarif A des Handelsvertrags vom 23. Januar 1889 vorgenommen.

13. Ad 104.

Als gebleichte Gewebe werden auch diejenigen betrachtet, welche durch Appretiren eine bläuliche Nuance erhalten haben.

14. Ad 107.

I. Die kleinen baumwollenen Shawls oder ähnlichen Baumwollartikel, welche eine leichte Trockenpressung am Rande erhalten haben, entrichten wegen dieser Trockenpressung keinen Zuschlag.

II. Buntdruckte Baumwollgewebe zu Tapeten, mit Trockenpressung nach Art des dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Musters, werden zum Zolle von 130 Lire per 100 kg zugelassen.

15. Ad 109.

Bestickte Gewebe, welche in einigen Theilen ihrer Oberfläche eine à jour Stickerei enthalten, werden desswegen keiner höheren Taxirung als der für die gestickten Gewebe der betreffenden Art festgesetzten unterworfen.

16. Ad 109 a.

I. Bei der Zollklassifizirung der unter Nr. 109 a verstandenen Vorhänge wird die Applikation von Tüll oder Mousseline mit Kettenstich an das Grundgewebe des Vorhangs nicht als Näharbeit (Konfektion) betrachtet.

II. Von der vertragsmässigen Behandlung sind ausgeschlossen diejenigen Vorhänge, deren Grundgewebe aus façonnérem Tüll besteht oder Applikation von façonnérem Tüll aufweist, welcher nach dem bei der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft befindlichen Repertorium zum italienischen Generaltarif dem Zoll für Spitzen unterworfen ist.

17. Ad 111.

I. Die nicht auf dem Jacquardstuhl hergestellten und nicht brochirten Mousselinegewebe und schleierartigen (graticolati a foggia di velo) Baumwollgewebe, welche mehr als 3 kg per 100 Quadratmeter wiegen, fallen je nach ihrer Art unter die Positionen 103 bis 106.¹⁾

II. Gemusterte (ouvrée) Mousseline, roh und gebleicht, sowie rohe und gebleichte brochirte Mousseline (Plattstichgewebe), welche mehr als 3 kg per 100 Quadratmeter wiegen, nach Art der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Muster, werden dem Zolle von 200 Lire per 100 kg unterworfen.²⁾

III. Glatte Mousseline von oben angegebenem Gewichte wird, wenn sie mit Kettenstich oder Plattstich bestickt ist, zu den Vertragszöllen für die in den Positionen 103—106 inbegriffenen Gewebe, nebst dem vertragsmässigen Zuschlag für bestickte Gewebe, zugesassen.

18. Ad 119 b.

Die Shawls aus reinen Baumwollgeweben, auch wenn an den Rändern gaufrirt, mit wollenen Fransen aus Fäden, welche durch die Ränder des Gewebes gehen, werden je nach ihrer Art zu den für die Baumwollgewebe festgesetzten Vertragszöllen, plus 10% für die Fransen, zugelassen. Der Zuschlag für die Näharbeit an diesen Châles wird auf 20% ermässigt.

19. Ad 120 a.

I. Der gestickte Feston, welcher die Vorhänge einfasst, bedingt keinen Zuschlag für Näharbeit (Konfektion).

II. Der Zuschlag für die blosse Konfektion der unter Nr. 109 a erwähnten Vorhänge wird auf 10% reduziert.³⁾

III. Vorhänge von gemusterter (ouvrée) oder damassirter Mousseline im Gewichte von über 3 kg per 100 Quadratmeter, welche einfach von einem in Kettenstich bestickten Feston eingefasst sind, werden nur dem Zuschlag von 10% für Näharbeit (Konfektion) unterworfen.

20. Ad ex 120 c und ex 142.

Die baumwollenen oder wollenen genähten Wirkwaren, die blos mit reinem oder gemischem Seidengewebe oder Seidenband eingefasst oder auch mit einer groben Kreuznaht versehen oder welche zur Verstärkung des Randes oder zur Befestigung, mit kleinen Bändern aus

¹⁾ Hier sind selbstverständlich auch Linon, Futtermousseline, mousselines rayées und quadrillées inbegriffen, sofern sie nicht über 3 kg per 100 m² wiegen.

²⁾ Unter diese Bestimmung, d. h. unter die mousselines ouvrées, fällt auch die damassirte Mousseline. Wenn dieser Artikel mit einem gestickten Feston (Kettenstich) versehen ist, wird nicht der Stickereizuschlag von 150 dafür erhoben, sondern nur ein Zuschlag von 10% für Näharbeit. Siehe hiernach Bestimmung 19, ad 120 a, III.

³⁾ Als Konfektion wird nicht etwa Applikation oder „Höhl“ betrachtet, sondern z. B. das Annähen eines besondern Saumes oder einer Garnitur u. dgl. Näharbeit. Rideaux mit Application zahlen den einheitlichen Zoll von Fr. 470 gemäss Tarif B, Nr. 109 a 2.

Seide oder Halbseide garnirt sind, unterliegen dem Zolle für façonnirte baumwollene oder wollene Wirkwaaren, unter Hinzufügung des blosen Zuschlages für Näharbeit, ohne Berücksichtigung weder des Gewebes noch der Bänder oder der erwähnten Kreuznaht. Ebenso werden für die Klassifikation der genannten Gegenstände die angehängten Knöpfe ausser Acht gelassen.

21. *Ad 121 b.*

Die für die Fabrikation von Kunstwolle zubereiteten Lumpen aller Art, auch farbig, werden zollfrei eingelassen.

22. *Ad 129 a.*

Gewebte Filztücher zur Holz- und Strohstoff-, Zellulose- und Papierfabrikation, unterliegen ohne Unterschied des Gewichts dem ermässigten Zollansatz von 125 Lire per 100 kg.

23. *Ad 130.*

I. Wollene Shawls aus Kammgarn, mit gewobenen Fransen, ohne Näharbeit, an den Rändern gaufrirt, werden zum Zolle der nicht gaufrirten und derjenigen ohne Fransen zugelassen.

II. Wollene bedruckte Shawls, mit gewobenen Fransen, ohne Näharbeit, werden zum Zolle der unbedruckten Gewebe, mit 30 Lire Zuschlag per 100 kg zugelassen.

24. *Ad 142.*

Für gewobene oder gewirkte Shawls, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen garnirt, wird der Zuschlag für die Näharbeit von 50 % auf 20 % ermässigt.

25. *Ad 149, 151, 153 und 154.*

I. Als façonnirte Gewebe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung darstellt, die durch irgend eine Kombination einer beliebigen Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche auf dem Jacquardstuhl hergestellt werden, ebenso alle trocken gepressten (imprimés à sec) Gewebe und Bänder.

II. Die Gewebe, in welchen schwarze und bunte Fäden vorkommen, werden mit Bezug auf die Zollbehandlung den bunten Geweben gleichgestellt.

26. *Ad ex 175.*

Schiffe, Barken und Kähne für die Schiffahrt auf Binnenseen und Flüssen können in demontirtem Zustande, sei es in einem Male, sei es successive unter den in der Note Nr. 32, *ad 226* festgesetzten Bedingungen eingeführt werden.

27. *Ad 178 a.*

Die aus Stroh gewobenen Borten, verarbeiteten Geflechte u. dgl. Fabrikate für die Fabrikation oder Garnirung von Hüten werden, auch wenn sie in einem Verhältniss von weniger als 50 % mit Pferdehaaren, Baumwolle oder Hanf gemischt sind, zu dem in Nr. 178 a des Tarifs festgesetzten Zollansatz von 10 Lire per 100 kg zugelassen.

28. *Ad 182 b.*

Als Papierstoff in nassem Zustande wird derjenige angesehen, welcher mindestens 50 % Wasser enthält.

29. *Ad ex 188.*

I. Gedruckte Bücher, mit einfachen Linien oder Vignetten zur Trennung der Kapitel oder Titel versehen, werden desswegen keinem höheren Zoll unterworfen.

II. Lithographirte Musikalien sind wie gedruckte zu behandeln.

30. *Ad 201 b 2 und c 2.*

Die unter Nr. 201 b 2 und c 2 aufgeführten Gegenstände aus verarbeitetem Eisenguss können gefirnißt oder getheert sein (passés à la couleur d'apprêt ou goudronnés), ohne aus diesem Grunde einem höhern Zolle unterworfen zu werden.

31. *Ad ex 206 a und b.*

Der für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl festgesetzte Zoll von 100 Lire ist anwendbar, auch wenn erstere mit der Maschine polirt oder in der Esse geblätzt sind.

32. *Ad 226.*

I. Die Maschinen können zu den unter Nr. 226 a-m festgesetzten Vertragszöllen in zerlegtem Zustande und successive eingeführt werden unter der Bedingung vorgängiger und einmaliger Vorlegung von Gesamtplänen oder Zeichnungen des Ganzen, sowie einer

Liste der Hauptbestandtheile und der ungefährnen Angabe des Gesamtgewichtes der kleinen Nebenbestandtheile, selbst wenn die verschiedenen Theile oder Nebenbestandtheile in mehreren Wagen transportiert werden.

Es gilt als vereinbart, dass, wenn nach der Spedition einer Anzahl von Maschinenteilen die andern Theile nicht eingeführt werden, für die bereits eingeführten Bestandtheile die für Nr. 226 n festgesetzten Zölle zu bezahlen sind.

Der Importeur hat bei der Vorweisung der Gesamtpläne und -Zeichnungen die Frist anzugeben, innerhalb welcher die Sendung der Maschine zu vervollständigen ist, und es darf die Frist ein Jahr nicht übersteigen.

II. Unvollständige, d. h. solche Maschinen, welchen nothwendige Theile für die Inbetriebsetzung oder Nebenbestandtheile mangeln, werden den betreffenden Maschinenzöllen unterworfen.

III. Für die Zollzahlung wird kein Unterschied mit Bezug auf die Materialien gemacht, aus welchen die Maschinen bestehen.

IV. Die Maschinen und Maschinenteile können polirt, bemalt, gefirnißt oder einer anderen Bearbeitung unterworfen worden sein, ohne dass durch die erlittene spezielle Bearbeitung die Zollklassifikation verändert würde.

33. *Ad 226 ex c.*

Es werden als integrirende Bestandtheile von Turbinen betrachtet und als solche behandelt: der Turbinenkessel (Umhüllung oder Mantel) mit der Verbindungsrohre zwischen dem Kessel und der Vorrichtung zur Zuleitung des Wassers, letztere mit oder ohne Drosselventil; das eiserne Turbinenbalk, der Fallenmechanismus und der Rechen, entsprechend der dem gegenwärtigen Vertrag beigefügten Zeichnung.

Dieses Zugeständniß wird unter der Bedingung gemacht, dass die genannten Bestandtheile der Turbine gleichzeitig mit der Turbine selbst eingeführt, oder dass für die successive eingeführten Maschinen die in der Note Nr. 32, *ad 226* enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

34. *Ad 226 k.*

I. Die für dynamo-elektrische Maschinen vereinbarten Zölle finden auf alle Apparate Anwendung, welche das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft bestehende Waarenverzeichniss zum italienischen Generaltarif unter die dynamo-elektrischen Maschinen einreihet, mit Inbegriff der sekundären elektrischen Transformatoren oder Generatoren.

II. Im Falle einer Zollerhöhung für Kupferdraht, wird der für die dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll um ein Viertel dieser Erhöhung heraufgesetzt.

35. *Ad 226 ex m 2.*

Als «Apparate» für die Fabrikation des Papiers und der Faserstoffe werden betrachtet: Stäuber (blutoirs) Haderndrescher (loups ou batteurs de chiffons), Hadernschneider, Hadernkocher (nicht inbegriffen die Kessel für das Kochen des chemischen Stoffes), Holländer, Rollmaschinen, Papierschneidemaschinen, Satinirwalzwerke, Anfeuchtmaschinen, Kalanden, Leimmaschinen, sowie die Holzscheleifer (défiléurs), Stoffmühlen (raffineurs), Stoffsortiermaschinen und Stoffentwässerungsmaschinen (presses-pâte).

36. *Ad 226 ex n.*

I. Der für Bestandtheile von dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll erstreckt sich auch auf die einzelnen Bestandtheile der Apparate, welche das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft bestehende Waarenverzeichniss unter die dynamo-elektrischen Maschinen verweist.

II. Die Bleiplatten für elektrische Akkumulatoren, d. h. die zu Elektroden hergerichteten und vereinigten Bleiplatten sind wie «andere Artikel aus Blei» (214 d) dem Zoll von Fr. 5. — unterworfen.

III. Die elektrischen Akkumulatoren werden zum Zolle von 8 Lire per 100 kg zugelassen.

IV. Auf die unter obigen Ziffern I und III angegebenen Artikel ist die Note Nr. 37 *ad 227* ebenfalls anwendbar.

V. Der für Eisen- oder Stahlbestandtheile von anderen Maschinen festgesetzte Zoll von 11 Lire findet ausschließlich auf Eisen- oder Stahlbestandtheile einer Maschine, die im gegenwärtigen Vertrage genannt ist oder nach der Klausel der meistbegünstigten Nation behandelt wird, Anwendung; in zweifelhaften Fällen liegt der Nachweis für diese Bedingung dem Importeur ob.

37. *Ad 227.*

Im Falle einer Zollerhöhung für die aus Kupfer oder dessen Legirungen bestehenden Materialien oder Gegenstände, welche zur Fabrikation der unter Nr. 227 angegebenen Apparate dienen, kann der für diese Apparate vereinbarte Zoll entsprechend erhöht werden.

38. *Ad 275 b.*

Colladin für die Papierfabrikation wird zum Zollansatz von 6 Lire per 100 kg zugelassen.

